

## **Geschäftsordnung des Arbeitsausschusses Vermögensverwaltung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistums Magdeburg**

Der Bischof von Magdeburg erlässt aufgrund von § 11 der Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates vom 1. März 1999 zuletzt geändert am 1. Juli 2014 im Einvernehmen mit dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat die folgende Geschäftsordnung für den Arbeitsausschuss:

### **§ 1 Zusammensetzung**

(1) Der Arbeitsausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates, dem zugleich die Leitung des Arbeitsausschusses obliegt;
- einem vom Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat des Bistums zu wählenden Mitglied (stellvertretender Leiter),
- zwei Mitgliedern, die der Bischof beruft und in den Ausschuss entsendet im Sinne von § 1

Abs. 1 Nr. 4 der Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistums.

(2) Der Arbeitsausschuss besteht des Weiteren aus:

- dem Generalvikar als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht;
- dem Leiter der Vermögensverwaltung als Sekretär des Ausschusses ohne Stimmrecht.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Arbeitsausschuss ist vor dem Setzen von Akten der Verwaltung, die für das Bistum Magdeburg von größerer Bedeutung sind, anzuhören (vgl. can. 1277, 1. HS CIC). Soweit ein Akt der außerordentlichen Vermögensverwaltung im Sinne der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz vorliegt, ist die Zustimmung des Arbeitsausschusses erforderlich (vgl. can. 1277, 2. HS CIC).

(2) Der Arbeitsausschuss nimmt in diesen Fällen die Aufgabe des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates nach § 2 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistums wahr; eine gesonderte Anhörung bzw. Zustimmung dieses Rates ist nicht erforderlich.

(3) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat kann Richtlinien für die Arbeit im Arbeitsausschuss festlegen.

### **§ 3 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit beginnt mit der ersten Sitzung des Ausschusses.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- mit Ablauf der Amtszeit des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates,
- bei Rücktritt des Mitgliedes,
- wenn der Diözesanbischof ein Mitglied des Ausschusses abberuft,
- wenn der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat durch ordnungsgemäßen Beschluss ein gewähltes Mitglied des Ausschusses abberuft,
- wenn die Mitgliedschaft im Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat endet.

(3) Scheiden gewählte Ausschussmitglieder während ihrer Amtszeit aus, so tritt für die Amtszeit ein gewähltes Ersatzmitglied ein.

### **§ 4 Einberufung**

(1) Der Sekretär des Ausschusses beruft nach Weisung des Ausschussleiters den Arbeitsausschuss zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.

(2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder in geeigneter Weise einzuladen. In Eilfällen können Entscheidungen des Ausschusses im schriftlichen Verfahren, fernmündlich oder in sonstiger geeigneter Weise eingeholt werden.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit/-fassung**

(1) Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder ihr Votum abgegeben hat. Er ist stets

beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und bei der Einberufung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen wird.  
(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussleiters; bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Leiters.

#### **§ 6 Sitzungsniederschrift**

Über die Sitzung des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse widerspiegelt.

#### **§ 7 Berichtspflicht**

Der Arbeitsausschuss erstattet dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat auf seinen Sitzungen regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit.

#### **§ 8 Schlussvorschriften**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates entsprechend.

Magdeburg, 01.07.2014

Dr. Gerhard Feige

Bischof